

Betreuungsvertrag

Seite 1

VOLKSSOLIDARITÄT

Kreisverband Gera e.V.

Dieser Abschnitt wird von der Kita ausgefüllt.

Debitoren-Nummer

Aufnahme/Betreuungsbeginn

--	--

Der Betreuungsvertrag wird geschlossen zwischen dem Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. als Träger der Kindertageseinrichtung, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Einrichtungsleitung und den folgenden Personensorgeberechtigten:

1 Personensorgeberechtigte/r 1

Mutter

Vater

oder

allein sorgeberechtigt¹⁾

gemeinsam sorgeberechtigt²⁾

Name

Vorname

Geburtsname (wenn abweichend)

T | T | M | M | J | J | J | J

Geburtsdatum

Wohnanschrift: Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon privat / Handy

E-Mail-Adresse (notwendig für CARE-App, siehe Anlage 7)

Staatsangehörigkeit

Geburtsland

Geburtsort

Beruf/Tätigkeit

Arbeitsstelle / Arbeitgeber Anschrift

Telefon dienstlich / Durchwahl

Familienstand ledig in Lebenspartnerschaft verheiratet geschieden alleinerziehend

1) Bei allein Sorgeberechtigten ist dies mit einem Dokument nachzuweisen. Bei geschiedenen Eltern: Scheidungsurteil / Urteil Familiengericht; bei unverheirateten Eltern: Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes. 2) Bei gemeinsam Sorgeberechtigten sind immer beide Unterschriften notwendig.

2 Personensorgeberechtigte/r 2

Mutter

Vater

oder

gemeinsam sorgeberechtigt²⁾

Name

Vorname

Geburtsname (wenn abweichend)

T | T | M | M | J | J | J | J

Geburtsdatum

Wohnanschrift: Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon privat / Handy

E-Mail-Adresse (notwendig für CARE-App, siehe Anlage 7)

Staatsangehörigkeit

Geburtsland

Geburtsort

Beruf/Tätigkeit

Arbeitsstelle / Arbeitgeber Anschrift

Telefon dienstlich / Durchwahl

Familienstand ledig in Lebenspartnerschaft verheiratet geschieden alleinerziehend

3 Personalien des Kindes

weiblich

männlich

T | T | M | M | J | J | J | J

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsland

Wohnanschrift: Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit

4 Betreuungsumfang | Monatlicher Beitrag

Betreuungsumfang

halbtags

ganztags

Geschwisterkinder in Einrichtungen der Volkssolidarität KV Gera e.V.

Zeitraum/Datum

Monatlicher Beitrag*

1)

|

|

2)

|

|

3)

|

|

4)

|

|

Name, Vorname, Geburtsdatum

* Der bei Vertragsbeginn gültige monatliche Beitrag laut Beitragsordnung (Anlage 5c). Der Beitrag kann sich z.B. durch An-/Abmeldung von Geschwisterkindern in einer Kindertageseinrichtung der Volkssolidarität Gera oder durch eine satzungsgemäße Änderung der Beitragsordnung verändern.

5 Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Die Kindertageseinrichtung hat einen im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verankerten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und die Gesamtentwicklung des Kindes ergänzt, unterstützt und gefördert. Jedes Kind hat im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten Anspruch auf Bildung, Förderung seiner Persönlichkeit, Erziehung und Betreuung.

Die Kindertageseinrichtung arbeitet auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplanes. Die Leitlinien und die Betreiberordnung (Anlage 5a) des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. konkretisieren den gesetzlichen Auftrag.

6 Mitwirkungspflichten

Personensorgeberechtigte sind verpflichtet,

- Änderungen zu den gemachten Angaben im Vertrag und seinen dazugehörigen Anlagen - insbesondere solche, die die Gesundheit und die Personensorge betreffen - umgehend schriftlich dem Vertragspartner mitzuteilen. Die Verantwortung für fehlende oder nicht aktuelle Angaben sowie sich eventuell daraus ergebende Konsequenzen tragen die Personensorgeberechtigten.
- die Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit) unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll nach Möglichkeit angegeben werden.
- mit dem Essenanbieter des Verbandes einen Versorgungsvertrag abzuschließen. Es gilt die Rahmenvereinbarung zwischen Verband und Essenanbieter.
- den monatlichen Elternbeitrag fristgerecht im Voraus bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu zahlen.
- die Regelungen des Betreuungsvertrages und seiner Anlagen einzuhalten.

7 Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung erheben und verarbeiten die Einrichtung und der Träger personenbezogene Daten des Kindes, der Personensorgeberechtigten, abholberechtigter Personen sowie von Geschwisterkindern. Für jede darüber hinaus gehende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Außerdem gelten die jeweils aktuellsten Bestimmungen der „Anlage 8 - Datenschutz“.

8 Vertragsdauer, Beendigung, Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet

- zum Schuleintritt
- durch ordentliche Kündigung
- durch außerordentliche Kündigung oder
- durch einvernehmliche Vertragsauflösung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Für den Einrichtungsträger liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gründlich verletzen, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
2. die Personensorgeberechtigten
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Beitrages oder eines Teils des Beitrages, der den Beitrag für einen Monat übersteigt, im Verzug sind oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Beitrag für zwei Monate übersteigt.
3. der Einrichtungsträger kann aus dem Grund Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und daraufhin keine Zahlung erfolgte.

9 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages. Das Original liegt beim Träger in der Kindertageseinrichtung vor.

Anlagen Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1) Gesundheitsblatt des Kindes*

Anlage 2) Ärztlche Aufnahmebescheinigung Kind*

Anlage 3) Merkblatt Infektionsschutz

Anlage 4) Einverständniserklärungen*

Anlage 5a, 5b, 5c Betreiber-/Beitragsordnung

Anlage 6) SEPA Lastschriftmandat*

Anlage 7) Abholung / Nutzung Care App*

Anlage 8) Datenschutzinformationen

Anlage 9) Einverständniserklärung Foto+Video*

Anlage 10) Hausordnung

Anlage 11) Widerrufsbelehrung

Anlage 12) Widerruf Musterformular

Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben im Vertragsformular.

Ich habe die Anlagen zum Vertrag erhalten und werde diese nach Kenntnisnahme unverzüglich ausgefüllt in der Kita abgeben.
Achtung! Die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der vollständigen Rückgabe der mit (*) gekennzeichneten Anlagen ab.

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
-----	-------	---

Unterschrift / Stempel Volkssolidarität KV Gera e.V.
--

Anlage 1

Gesundheitsinformationen des Kindes

Name des Kindes

Vorname des Kindes

T | T | M | M | J | J | J | J

Krankenkasse

Hausarzt

ggf. Betreuender Facharzt

Dauermedikamente (auch solche, die nicht in der Einrichtung verabreicht werden)

Allergien/Überempfindlichkeiten

Besonderheiten (ggf. bei Schwangerschaft/Geburt)

Vorlieben/Abneigungen/Ängste (Gewohnheiten beim Schlafen oder der Nahrungsaufnahme)

Therapien/Fördermaßnahmen

Kinderkrankheiten/Operationen/Klinikaufenthalte (ggf. bei Schwangerschaft/Geburt)

Entwicklungsverlauf (in Monaten)

Freies Sitzen

Krabbeln

Freies Laufen

Erste Worte

Besonderheiten im Entwicklungsverlauf

Besonderheiten im Säuglings- und Kleinkindalter

ja	nein	Verhalten des Kindes	Anmerkungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr ruhig	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	häufiges Weinen, Schreien	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	aktiv, interessiert	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	motorisch unruhig	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schlafprobleme	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nahrungsaufnahme problematisch	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	körperliche Auffälligkeiten (z.B. Überstrecken o.ä.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sonstige (z.B. Krampfanfälle)	

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Anlage 2 - Ärztliche Bescheinigung

gemäß § 18 Absatz 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017
in der jeweils gültigen Fassung sowie § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom
20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung.



Kreisverband Gera e.V.

Das Kind

 T | T | M | M | J | J | J | J

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

von mir untersucht. Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.

Zutreffendes bitte ankreuzen (siehe Erläuterungen):

Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten und Parasiten gemäß der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Infektionsschutz.

Bei dem Kind ist (sind) folgende Allergie(n) bekannt:

Bei dem Kind ist (sind) folgende Unverträglichkeit(en) bekannt:

Eine Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes ist erfolgt.

Der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten separat erbracht.

Praxis Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Arzt

Ich bin mit der Angabe der Daten zu Allergien und Unverträglichkeiten meines Kindes einverstanden und damit, dass die Daten in der Einrichtung aufbewahrt und nach Austritt des Kindes unverzüglich vernichtet werden. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass meinem Kind daraus Nachteile entstehen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten nicht berührt. Der Widerruf ist an die Einrichtungsleitung zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Hinweise und Erläuterungen

Datenschutz

Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten Ihres Kindes, erhalten Sie über den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Dies wird regelmäßig der Träger/die Leitung der Kindertageseinrichtung sein, der Sie die hier gemachten gesetzlich verpflichtenden Angaben (personenbezogene Daten) übermitteln. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Rechte einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Schutz der Gesundheit Ihres Kindes und Dritter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sowie § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 ThürDSG wird hingewiesen.

Bei Vorliegen von Allergien bzw. Unverträglichkeiten: Sind bei Ihrem Kind Allergien und Unverträglichkeiten bekannt, sollten Möglichkeiten der Vermeidung von Allergieauslösern bzw. bestimmten Nahrungsmitteln individuell vor Aufnahme des Kindes mit der Einrichtungsleitung besprochen werden.

Verpflichtung des Nachweises einer Impfberatung

Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist die Kindertagesstätte verpflichtet, dem Gesundheitsamt die für eine Vorladung notwendigen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dann die Sorgeberechtigten zu einer Impfberatung vorladen. Das Nichterbringen des Nachweises stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 17a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden kann.

Verpflichtung des Nachweises nach § 20 Abs. 8 ff Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG dürfen nur Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (zeitlich befristet/unbefristet) nicht geimpft werden können bzw. aufgrund einer durchgemachten Masernerkrankung eine Immunität aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahrs mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahrs mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorliegen.

Nachweise nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG sind gesondert gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Dies geschieht durch Vorlage einer Impfdokumentation (Impfausweis), eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung, darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat. Wird kein entsprechender Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG erbracht, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden.

Anlage 3

Merkblatt Infektionsschutz

Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in diesem Fall noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausoder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkanken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie die Einrichtung benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 4

Einverständniserklärungen

Nach-/Familienname des Kindes

Vorname des Kindes

T | T | M | M | J | J | J | J
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein/unser vorgenanntes Kind

- unter Aufsicht der Pädagogischen Fachkraft öffentliche Verkehrsmittel benutzen darf
- im Rahmen der Kindertageseinrichtung baden und duschen darf
- mit Sonnencreme eingecremt werden darf
- die vom zahnärztlichen Dienst bereitgestellte Zahnpasta benutzen darf
- an der zahnärztlichen Gruppenuntersuchung teilnehmen darf

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Anlage 5A

Betreiberordnung (Seite 1 von 2)



Kreisverband Gera e.V.

für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.10.2022

§ 1 Träger

Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist der Kreisverband der Volkssolidarität Gera e.V.. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und wirkt seiner Satzung gemäß auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Aufgaben und Auftrag

- 1) Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 22 Abs. 2 und 3, SGB VIII vom 08.09.2005, folgende Aufgaben:
Absatz 2 „Tageseinrichtungen für Kinder sollen ...“
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.Absatz 3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“
- 2) Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des aktuell gültigen Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ThürKitaG).
- 3) Der Träger von Kindereinrichtungen sowie deren Fachkräfte haben gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie § 7 Abs. 6 ThürKitaG einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erbringen.

§ 3 Beirat

Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Aufgaben des Beirates leiten sich aus dem gültigen Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 12 ThürKitaG) ab.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Grundlage für die Aufnahme von Kindern bildet die aktuelle Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Eine Aufnahme von Kindern unter einem Jahr bedarf, gemäß § 2 Abs. 4 ThürKitaG, der Genehmigung durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach direkter Anmeldung in der Einrichtung und auf der Grundlage der vorhandenen Kapazität. Dies soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 3 Abs. 5 ThürKitaG). In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera ist dabei die Kita-Card vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sowie die jeweilige Kindertageseinrichtung (in Vertretung des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V.) schließen einen Betreuungsvertrag ab.
- 3) Vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen. Kinder, die aufgenommen werden, sollten den Nachweis über alle Impfungen haben. Der Nachweis über eine Impfberatung ist bei Neuaufnahme vorzulegen.
- 4) Der Besuch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme/Eingewöhnung. Grundsätzlich sind im ersten Monat 50% der Gebühr der gewählten Betreuungsart zu entrichten.
- 5) Mit der Anmeldung erkennt der Erziehungsberechtigte die Betreiber-, Beitrags- sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an.
- 6) Die Kinder nehmen, entsprechend der Anwesenheit, an einer Vollverpflegung teil.

§ 5 Betreuungszeiten

- 1) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder wird angestrebt. Die Abwesenheit von Kindern (beispielsweise Urlaub, Krankheit) ist, entsprechend den Festlegungen in den geltenden Hausordnungen, der Kindertageseinrichtung anzugeben.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags je nach Betriebserlaubnis geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich am Bedarf, können unterschiedlich geregelt sein und sind einzuhalten.
- 3) Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- 4) Die Kindertageseinrichtungen bieten eine Ganztags- sowie eine Halbtagsbetreuung an (Betreuungsform). Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder wird beim Aufnahmegeräusch vereinbart. Sie sollte, im Interesse des Wohls der Kinder, zehn Stunden nicht überschreiten.
- 5) Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können, entsprechend der Betriebserlaubnis der Einrichtung, Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden mit der Kindertageseinrichtung im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Bedarf muss durch die Eltern nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG).

§ 6 Regelung bei Krankheit

- 1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit entsprechend des Bundesseuchengesetzes (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss die Einrichtung sofort benachrichtigt werden. Jeder Befall oder auch nur der Verdacht auf Kräutzmilben muss sofort und unverzüglich der Einrichtung gemeldet werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder bzw. weiter (bei Angehörigen) besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Krankheiten, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fallen, obliegt es dem Leiter der Einrichtung eine Gesundschreibung durch den Arzt zu verlangen.
- 2) Bei Anzeichen einer Krankheit oder Störung des Wohlbefindens eines Kindes werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert, um die Kinder aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Aufsicht

- 1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen.
- 2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht wird und abgeholt wird.
- 3) Soll ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegen oder wird das Kind durch andere Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist dies durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären.

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

Anlage 5A

Betreiberordnung (Seite 2 von 2)



Kreisverband Gera e.V.

für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.10.2022

§ 7 Aufsicht (Fortsetzung)

- 4) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/-innen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
- 5) Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Versicherungsschutz

- 1) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Ein Betreten der Einrichtungen vor 6:00 Uhr ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.
- 2) Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen.

§ 9 Beitrag / Kosten

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Verpflegungskosten wird durch ein vom Träger beauftragtes Dienstleistungsunternehmen festgelegt.
- 2) Eine Überschreitung der Öffnungszeiten ist nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei Überschreitungen der Öffnungszeiten, die Einrichtung telefonisch zu informieren. Beim Überschreiten der Öffnungszeiten ist die Leitung berechtigt, für jede angefangene vierte Stunde einen Betrag in Höhe von 15,00 € in Rechnung zu stellen.
- 3) In Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Gera werden Kinder die sich 30 Minuten nach Schließzeit, ohne Rückmeldung durch die Personensorgeberechtigten, noch in der Einrichtung befinden, auf Kosten der Personensorgeberechtigten in Obhut des Schlupfwinkel Gera e.V. gegeben.
- 4) In den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz wird der Soziale Dienst der Stadt Greiz angerufen. Mitarbeiter des Jugendamtes holen die Kinder aus den Einrichtungen ab und bringen sie in die Obhut des Schlupfwinkel Greiz. Auch in diesem Falle werden die Kosten durch die Personensorgeberechtigten getragen.

§ 10 Kündigung/Abmeldung

- 1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig, sie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.
Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf/Eingliederungshilfe ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, gekündigt werden, wenn:
 - a) das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht dem Betreuungs-, Förder- oder Erziehungsbedarf des Kindes entspricht, bzw. gerecht werden kann,
 - b) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und durch die Personensorgeberechtigten keine Mitwirkung erfolgt.
- 3) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger außerordentlich gekündigt werden, wenn:
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt fehlt,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- 4) Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betreiberordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Norbert Hein".

Norbert Hein
Vorsitzender

Anlage 5B

Beitragssordnung

für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 16.01.2025

§ 1

- 1) Der Kreisverband erhebt auf der Grundlage von § 29 des ThürKitaG, zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge.
- 2) Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Es erfolgt eine Jahresrechnungslegung dazu. Ein eventueller Überschuss wird für die Ausstattung der Einrichtung genutzt.
- 3) Beiträge zahlen die Personensorgeberechtigten, die das Kind in der Einrichtung anmelden oder Dritte, Sozialleistungsträger, Träger der Jugend und Sozialhilfe, soweit sie sich gegenüber des Kindergartens zur Übernahme der Kosten bereit erklärt haben.

§ 2

- 1) Beiträge werden in voller Monatshöhe erhoben, unabhängig von den Anwesenheitstagen eines Kindes in der Einrichtung. Ausgenommen ist hierbei der erste Betreuungsmonat, genannt Eingewöhnungsmonat. Im ersten Monat werden 50% der gewählten Betreuungsart erhoben.
- 2) Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung und der gewählten Betreuungsform zu entrichten. Der Beitrag ist am fünften Werktag des Monats im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme muss die Zahlung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes erfolgen.
- 3) Die Zahlung sollte über SEPA - Lastschriftmandat erfolgen.

§ 3

- 1) Der Beitrag staffelt sich nach der Art der Betreuung. Es wird unterschieden zwischen:
 - Krippenbetreuung (Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
 - Kindergartenbetreuung (Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
 - Hortbetreuung (ab dem Schuleintritt bis Ende Grundschulalter)sowie die Betreuungsform(-zeit):
 - Halbtagsbetreuung (bis zu 6 Stunden)
 - Ganztagsbetreuung (in der Regel bis zu 10 Stunden).
- 2) Beitragsermäßigung erfolgt sozial gestaffelt nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera zu betreuenden Kinder.
- 3) Bei getrennt lebenden Geschwisterkindern, die den gleichen Kindergarten besuchen, ist jeweils der Beitrag für das 1. Kind zu zahlen.
- 4) Daraus leiten sich die jeweils geltenden monatlichen Beiträge ab (siehe Anlage A, Seite 2).
- 5) Für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten, dass
 - im Zeitraum vom 02. August des laufenden Jahres bis zum 01. August des Folgejahres das fünfte und sechste Lebensjahr vollendet,
 - nach §18 Absatz 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule bzw. der Gemeinschaftsschule zurückgestellt wird,
 - erstmalig den Kindergarten des Trägers besucht und im Zeitraum vom 02. August des vergangenen Jahres bis zum 01. August des laufenden Jahres das fünfte oder sechste Lebensjahr vollendet und zuvor in keinem anderen Kindergarten betreut wurde,wird kein Elternbeitrag fällig.

§ 4

Die Vollverpflegung wird von einem externen Wirtschaftsanbieter angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Wirtschaftsdienstleister fest, dies bedarf jedoch der Absprache mit dem Träger.

§ 5

Werden die Elternbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Wird die Zahlungsfrist bei der letzten außergerichtlichen Mahnung nicht eingehalten, wird die Betreuung des Kindes am darauffolgenden Werktag durch die Kindertageseinrichtung nicht mehr erfolgen und der Vorgang wird gerichtlich verfolgt.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum 16.01.2025 in Kraft.


Manuela Lange
Vorsitzende

Anlage 5C

Betreuungskosten

für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.02.2026

Mit Genehmigung der Stadt Gera und der Stadt Ronneburg gelten ab dem 01.02.2026 folgende Betreuungskosten:

Krippenbetreuung	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4.Kind	
Ganztagsbetreuung	238,00	223,00	208,00	183,00	
Halbtagsbetreuung	228,00	213,00	198,00	173,00	
Gastkinder (pro Tag)	10,00				

Kindergartenbetreuung	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4.Kind	
Ganztagsbetreuung	223,00	208,00	193,00	173,00	
Halbtagsbetreuung	213,00	198,00	183,00	163,00	
Gastkinder (pro Tag)	8,00				

Anlage 7

Abholung / CARE-Kita-App

für das Kind

Name Vorname Geburtsdatum

Name der Kindertageseinrichtung

1 Abholung und Nutzung der CARE-Kita-App

Unsere Kita verwendet die App „CARE“. Die App hilft, den Erziehungsberechtigten alle nötigen Informationen und Termine zur Verfügung zu stellen und dient außerdem als Hilfe für die Organisation des Kita-Alltags.

Die App unterstützt darüber hinaus auch die Erzieher/innen in ihren täglich anfallenden Aufgaben. Insbesondere können An- und Abwesenheitszeiten sowie Teilnahme der Kinder an Aktivitäten zu Abrechnungszwecken einfach und sicher dokumentiert werden. Immer mit dem Fokus, mehr Zeit für die Kinder zu haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass auch die Erziehungsberechtigten die App verwenden.

Um von allen Vorteilen der CARE Kita-App zu profitieren empfehlen wir, dass beide Eltern (je nach Sorgerechtsregelung) jeweils einen eigenen Account anlegen. Geben Sie dazu bei den Angaben zu den Sorgeberechtigten auf Seite 1 des Vertrages bitte unbedingt eine gültige E-Mail-Adresse an.

Für den Zugang zur App benötigen Sie ein Passwort. Den ersten Teil des Passworts erhalten Sie während Ihres persönlichen Kita-Gesprächs bei uns vor Ort, der zweite Teil des Passworts kommt per E-Mail an die im Vertrag angegebene Mailadresse.

Datenschutzrechtliche Einwilligung in die Nutzung der Kita App „CARE“

Wir bieten Ihnen als Erziehungsberechtigten des Kindes den Service an, zukünftig einfacher mit uns zu kommunizieren. Sofern Sie damit einverstanden sind, kann die oben genannte Kita zukünftig mit Ihnen über die CARE App Informationen austauschen. Das persönliche Gespräch (insbesondere zu komplizierten oder vertraulichen Themen) soll und kann sie hingegen keinesfalls ersetzen. Die wesentlichen Vorteile und Zwecke der App sind:

- Stets aktuelle Information zu Terminen und Aktivitäten in der Kita (z.B. Ausflüge)
- direkte, kindbezogene Kommunikation, sowohl zwischen Kita und Eltern als auch von Eltern zu Eltern
- Organisation von Ankunft und Abholung, (z.B. Festlegung abholberechtigter Personen)
- Krankmeldungen und geplante Abwesenheiten (z.B. Urlaub)
- Dokumentation und Änderung der Berechtigungen (z.B. „Darf mit ins Schwimmbad“, „Darf alleine nach Hause gehen“)
- Dokumentation über die Entwicklung der Kinder (z.B. per Bild)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns besonders wichtig. Wir arbeiten deshalb ausschließlich mit sorgfältig ausgesuchten, deutschen Unternehmen zusammen. Bei der App handelt es sich um eine datenschutzrechtlich geprüfte und sichere Umgebung. Die Daten werden ausschließlich in Deutschland gespeichert und nach festgelegten Löschroutinen gelöscht.

Für die App verwenden wir die Daten, die Sie uns im Rahmen der Kita-Anmeldung übermitteln sowie jene Daten, die im Rahmen der App-Nutzung anfallen. Darunter können auch sogenannte besondere Kategorien personenbezogener Daten fallen, z.B. Gesundheitsdaten wie Allergien oder Krankmeldungen. Diese sind ebenfalls von Ihrer Einwilligung abgedeckt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dafür wenden Sie sich an uns. Weitere Informationen, insbesondere auch zu den festgelegten Löschroutinen erhalten Sie im beigefügten Datenschutzhinweis sowie unter care-app.de.

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2
-----	-------	---	-----	-------	---

2 Verfahrensweise bei Nichtabholung

Die Nichtabholung eines Kindes stellt eine Verletzung der Vertragspflichten seitens der Personensorgeberechtigten dar.
In einem solchen Fall geht die Einrichtung wie folgt vor:

- 1) nach Ablauf der Öffnungszeit: Kontaktversuche der pädagogischen Fachkraft zu allen Personensorge- und Abholberechtigten
- 2) Die zuständige pädagogische Fachkraft / Leitung verbleibt mit den Kindern in der Einrichtung.
- 3) Nach jedoch spätestens 2 Stunden nach Schließung der Einrichtung und erfolglosen Kontaktversuchen zu den Personensorge- / Abholberechtigten wird der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe informiert.
Es erfolgt die Inobhutnahme nach SBG VIII im: **Schlupfwinkel Gera, Lobensteiner Straße 49, 07549 Gera**
- 4) Die pädagogische Fachkraft / Leitung der Einrichtung bringt gut sichtbar einen Aushang (ohne Angabe von Namen) mit dem Hinweis zum Aufenthalt des Kindes für die Personensorgeberechtigten / Abholberechtigten an.
- 5) Für den Transport des Kindes und der pädagogischen Fachkraft zum Schlupfwinkel wird ein Taxi gerufen. Ebenso für den Rücktransport der pädagogischen Fachkraft zur Einrichtung. Die Kosten müssen durch die Personensorgeberechtigten getragen werden.

Anlage 8

Datenschutzinformationen (Seite 1 von 2)



Kreisverband Gera e.V.

für Eltern nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Datenschutzinformation unterrichtet Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Daten Ihres/er Kindes/er und weiterer abholberechtigter Personen beim Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. sowie all seinen Einrichtungen. Zu diesen Daten gehören gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf Ihre Person beziehen oder beziehen lassen, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie z.B. einem Namen, mit der Sie identifizierbar sind.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden von Ihnen, als Eltern eines oder mehrerer in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes/Kinder erhoben und verarbeitet (sowohl in digitaler Form, als auch im Papierformat):

- Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Akademischer Titel, Adresse)
- Familienstand, Kinder, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit
- Vertragsdaten (Betreuungsart, Eintritt, Sorgerecht, Geschwister, Geburtsdatum, Arbeitsstelle, Bevollmächtigte, monatliche Gebühren)
- Zahlungsdaten (Bankverbindung, Zahlungsart)
- Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Berechtigungen (Daten der abholberechtigten Personen)
- Gesundheitsdaten des Kindes (Kindertauglichkeit, Impfstatus des Kindes, Angaben zur Krankenkasse, Name des Kinderarztes, Unverträglichkeiten und Allergien des Kindes)

A. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V.

De-Smit-Straße 34
07545 Gera

Sie finden weitere Informationen zum Unternehmen, Angaben zu vertretungsberechtigten Personen und auch weiteren Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite www.volksolidaritaet-gera.de.

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte Sabine Richter, Dienstleistungsgesellschaft DGT mbH, Untere Hauptstraße 70, 09228 Chemnitz
Telefon: 037200 8119113 unter der E-Mail-Adresse: s.richter@dgt-mbh.de

B. Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Betreuung Ihres/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung und für im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zulässige Geschäftszwecke, die im Zusammenhang mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach dem ThürKitaG stehen. Dazu gehören Daten zum Zweck der:

- Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrages
- Gesundheitsfürsorge
- Gebührenermittlung und Abwicklung Zahlungsverkehr
- Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten auch für die gegenseitige Information
- Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen und Grundlagen
- Strukturierung des pädagogischen und organisatorischen Ablaufs in den Kindertageseinrichtungen
- Schutz der Kinder

Eine Verarbeitung Ihrer Daten für andere als die genannten Zwecke erfolgt nur, soweit diese Verarbeitung mit den Zwecken des Betreuungsvertrages vereinbar ist. Wir werden Sie vor einer derartigen Weiterverarbeitung Ihrer Daten über diese Verarbeitung informieren und, soweit erforderlich, Ihre Einwilligung hierzu einholen.

C. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Betreuung Ihres/er Kindes/er ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG in der Fassung ab 25.05.2018.

Erhoben und verarbeitet werden hierfür Daten nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach dem Betreuungsvertrag erforderlich ist. Soweit eventuell weitere Daten nicht unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, stützt sich die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse des Unternehmens gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Ein berechtigtes Interesse kann sich z. B. aus internen Organisations- und Verwaltungszwecken, zum Schutz der Einrichtungen, Anlagen und Vermögenswerte des Unternehmens sowie der Datenverarbeitungsanlagen und Daten ergeben. Eine Verarbeitung Ihrer Daten ist hier zulässig, wenn nicht der Schutz Ihrer Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegt.

Im Einzelfall können wir auch Ihre Einwilligung in die Verarbeitung oder Übermittlung Ihrer Daten einholen. Hier ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Ihre Einwilligung ist in diesen Fällen freiwillig und kann von Ihnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Aus einer Nichteinwilligung oder einem eventuellen späteren Widerruf einer Einwilligung entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Rechtsgrundlage für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, wie die Aufbewahrung von Dokumenten, ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

für Eltern nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

D. Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten werden an externe Stellen nur insoweit übermittelt oder offenbart, als dies durch eine Rechtsnorm vorgeschrieben oder zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Betreuungsvertrages erforderlich ist (z. B. Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, Träger und andere Einrichtungen des Trägers, Stadtverwaltung SB Soziales, jugendärztlicher- und jugendzahnärztlicher Dienst) oder auf Seiten einer externen Stelle ein berechtigtes Interesse im o. g. Sinn besteht und die Übermittlung nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Ihre persönlichen Daten und Informationen können vom Unternehmen auch Bevollmächtigten und Auftragnehmern, die für uns eine Dienstleistung erbringen, einschließlich Versicherern und Beratern, für berechtigte Zwecke offengelegt werden, soweit hierzu im Einzelfall nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis besteht. Sollte dafür Ihre Einwilligung oder eine gesonderte Unterrichtung erforderlich sein, werden wir vorher Ihre Einwilligung einholen bzw. Sie rechtzeitig vorher darüber unterrichten.

Ihre persönlichen Daten werden zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben auch an Dienstleistungsunternehmen übertragen. Eine Datenübermittlung bzw. Offenbarung Ihrer Daten erfolgt nur in dem hierfür erforderlichen Umfang unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Mit dem Anbieter der Software PC Kita wurde eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO geschlossen.

E. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Die eingangs benannten personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke des Betreuungsverhältnisses oder die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

F. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich an unser Unternehmen und an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Sie haben ein Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Die Erreichbarkeiten finden Sie unter Punkt A dieser Datenschutzhinweise.

Ihre Recht umfassen auch:

- das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sowie
- das Recht auf Datenübertragung gemäß Art. 35 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Thüringer Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8 (4. Etage)
99096 Erfurt

Telefon: 0361 / 57 311 29 00
Telefax: 0361 / 57 311 29 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Punkt C - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten).

G. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

H. Änderungsklausel

Unsere Datenverarbeitung und die Gesetzmäßigkeiten unterliegen Änderungen, so dass wir unsere Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit anpassen werden. Über die Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Stand 07.06.2018

Anlage 9

Einwilligungserklärung



Kreisverband Gera e.V.

zur Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Videos der Kinder

Liebe Eltern,

unsere Kindertageseinrichtung fertigt immer wieder Fotos und Videos der Kinder in ihrem Alltag, bei Aktionen, Projekten und Feierlichkeiten an. So wollen wir die Entwicklung Ihres Kindes festhalten, unsere tägliche Arbeit in der Einrichtung dokumentieren sowie gemeinsame Erinnerungen für uns, die Eltern und die Kinder zu schaffen. Außerdem verwendet der Träger Bild- und Filmmaterial zur Außendarstellung des Vereins in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung kann es auch zur Namensnennung Ihres Kindes kommen, z.B. bei Platzierungen in Wettbewerben. Aus diesen genannten Gründen bitten wir Sie um Ihre Einwilligung.

Aus diesen genannten Gründen bitten wir Sie um Ihre Einwilligung.

Ich/wir

Name, Vorname / Sorgeberechtigte/r 1

Name, Vorname / Sorgeberechtigte/r 2

willige/n ein, dass zu den vorbenannten Zwecken Fotos und Videos, auf denen mein/unser Kind

Nach-/Familienname des Kindes

Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Name der Kindertageseinrichtung

zu sehen ist gefertigt, verwendet und

- im Internet (Homepage des Trägers, der Kooperationspartner und Sponsoren)
 - in der Presse
 - auf Veranstaltungen der Einrichtungen
 - innerhalb der Kindertageseinrichtung zur Weitergabe an die Eltern (z.B. CareApp, Portfolio)
 - auf den Social-Media-Accounts der Einrichtung / des Trägers
 - auf Flyern und anderen Werbematerialien der Kita und des Trägers

veröffentlicht werden dürfen.

Soweit sich aus den Aufnahmen Hinweise auf die ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht sich meine/unsere Einwilligung auch auf diese Angaben.

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über ihr Kind erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverarbeitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin aufzufinden sind. Eine gute Auffindbarkeit in Suchmaschinen ist für den Erfolg der Website wichtig. Deshalb bin ich/sind wir auch damit einverstanden, dass die Veröffentlichung im Internet kein ausdrückliches „virtuelles Hausverbot“ für Suchmaschinen enthält.

Bei der Veröffentlichung in sozialen Netzwerken können Fotos, Videos und Daten dort überhaupt nicht mehr gelöscht werden, sondern werden nur nicht mehr öffentlich gezeigt. Über die interne Nutzung von Fotos, Videos und Daten durch Anbieter solcher Netzwerke - etwa zur Bildung von Persönlichkeitsprofilen - gibt es derzeit keine ausreichenden Informationen.

Sofern ein Kind ohne eine erteilte Einwilligung auf einem Foto mit anderen Kindern abgebildet ist (z.B. Gruppenfoto, Foto einer Veranstaltung u.ä.), muss das Foto nicht komplett entfernt werden. Es genügt, wenn das Kind auf dem Foto unkenntlich gemacht wird (z.B. durch Verpixelung). Soll die Möglichkeit zur Verpixelung nicht genutzt werden, kann das Foto durch ein Neues ersetzt werden. Die Frist für den Austausch des Fotos beträgt einen Monat.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann/wir können sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich/wir deswegen Nachteile zu befürchten habe/n. Ich kann/wir können diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

der Integrativen Kindertageseinrichtung „LUFTIKUS“ / Ronneburg

Unsere Hausordnung ist verbindlich für alle Personen - sowohl Erwachsene als auch Kinder - die sich auf dem Gelände unserer Kita aufhalten. Alle Erwachsenen sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit. Die Pädagogen und Mitarbeiter/innen unseres Hauses tragen Sorge dafür, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

In den Fluren der Kita befinden sich Informationstafeln mit wichtigen gruppenübergreifenden Terminen (z.B. Elternabende, Schließtage) und Informationen zum Kita-Alltag. Vor den jeweiligen Gruppenräumen finden Sie Informationen zu den einzelnen Gruppen und deren Projekten.

Unsere Einrichtung ist in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten können aufgrund geänderter Bedingungen (z.B. Pandemie) entstehen.

Jährliche Schließtage werden rechtzeitig durch den Träger bekanntgegeben.

Tagesablauf:

Unser Frühstück beginnt 7.30 Uhr, das Mittagessen ab ca. 11.00 Uhr (variiert nach Alter der Kinder).

Wir bitten darum, Kinder nicht während der Mahlzeiten zu bringen bzw. zu holen.

Damit ermöglichen wir allen Kindern, ihre Mahlzeiten in einer ruhigen Atmosphäre einzunehmen.

Von 12.00 bis ca. 14.00 Uhr halten wir Mittagsruhe, danach gibt es Vesper.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind an unseren Angeboten teilnimmt, sollte es bis 8.30 Uhr in der Kita sein.

Bringen, Holen, Aufsichtspflicht:

In der Regel soll der Aufenthalt der Kinder 9 Stunden nicht überschreiten - wenn beide Eltern berufstätig sind maximal 10 Stunden.

Ein Mehrbedarf muss durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung beantragt werden.

Grundsätzlich ist der Haupteingang der Kita zu nutzen.

Eltern, die mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl in unser Haus kommen, können den Seiteneingang durch den Garten nutzen.

Erst durch die Übergabe der Kinder an die pädagogischen Mitarbeiter wird die Aufsichtspflicht im Haus übernommen.

Mit der Verabschiedung beim Abholen am Nachmittag endet die Aufsichtspflicht der Erzieherin.

Findet in der Kindertageseinrichtung eine Veranstaltung mit Eltern statt, übernehmen diese die Aufsichtspflicht für ihr Kind.

Personen, die Ihr Kind ohne Dauervollmacht abholen, benötigen eine schriftliche Tagesvollmacht.

Begleitende Geschwisterkinder/Freunde unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Ältere Geschwister sind abholberechtigt, wenn eine Vollmacht durch die sorgeberechtigten Eltern vorliegt.

Die Kinder möchten ihren Eltern gern zeitnah von ihren Erlebnissen des Tages berichten.

Die Handys bleiben daher bitte während des Bringens und Holens lautlos in der Tasche.

Gesundheitsfürsorge / Krankheiten / Medikamentengabe:

Bitte informieren Sie die Erzieherin/Erzieher über erhaltene Impfungen, nächtliches Unwohlsein, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Infektionskrankheiten bzw. darauf hinweisende Symptome sowie über verabreichte Medikamente. Die Personensorge liegt bei den Eltern.

Kinder die an einer Infektionskrankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Infektionskrankheiten müssen der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Wiederaufnahme erfolgt mit einer ärztlichen Bescheinigung auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung. Die Leitung hat das Hausrecht, Kinder bei Krankheitssymptomen nicht anzunehmen.

Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich nicht zur Medikamentengabe verpflichtet (siehe Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), die Entscheidung liegt bei der zuständigen Erzieherin.

Dringend benötigte und verschreibungspflichtige Medikamente, die während des Kita-Aufenthaltes eingenommen werden müssen, bedürfen einer ärztlichen Verordnung, die eine Notwendigkeit der Gabe im Kindergarten begründet.

In Ausnahmefällen sind wir bereit, zum Wohl Ihres Kindes akut benötigte Medizin zu verabreichen.

Voraussetzung ist dabei, dass die Medizin bzw. spezielle individuelle Pflegeprodukte wie z.B. Neurodermitis-Creme oder Wundschutzcreme zulässig ist (Originalverpackung, Verfallsdatum, Alter des Kindes). Dies wird in einem Formular von den Sorgeberechtigten eingetragen.

Bedenken Sie bitte, dass Sie im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls telefonisch erreichbar sein müssen!

Informieren Sie uns deshalb über Ihre aktuelle Telefonnummer.

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge empfehlen wir jährlich mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub innerhalb ihrer Familie.

Für mitgebrachte Spielsachen übernehmen wir keine Haftung.

Die jeweilige Erzieherin behält sich vor, sie in Sicherheit zu nehmen, wenn sie die Gesundheit der anderen Kinder gefährden.

Fortsetzung auf Seite 2

Anlage 10

Hausordnung (Seite 2 von 2)



Kreisverband Gera e.V.

der Integrativen Kindertageseinrichtung „LUFTIKUS“ / Ronneburg

Kleidung:

Um einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewährleisten, ist eine witterungsentsprechende Kleidung der Kinder angebracht. In der Kita tragen die Kinder geschlossene Hausschuhe bzw. Sandalen. Außerdem empfehlen wir Wetterstiefel für Ihr Kind, die in der Einrichtung verbleiben können.

Das Betreten der Gruppenräume sowie des Sanitärtraktes mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht erwünscht!

Vermeidung von Unfällen

Aus Gründen der Sicherheit sind alle Eingangstüren nach Betreten oder Verlassen der Einrichtung stets zu schließen. Das Öffnen und Schließen erfolgt nur durch Erwachsene. Kindern wird nicht geholfen, Türen oder Gartentore zu öffnen.

Durch Schmuck (Ohrringe, Ketten, Armbänder), Kordeln oder lange Bänder an der Kleidung sowie durch Hosenträger können Unfälle verursacht werden. Deshalb ist das Tragen von Schmuck erst ab 3 Jahren in unserer Einrichtung erlaubt.

Bei Verlust oder Beschädigung von Schmuck übernehmen wir keine Haftung.

Achten Sie bitte darauf, dass Schnüre und Schlaufen an Oberbekleidung, Hosen und Schuhen nur so lang sind, wie maximal benötigt wird. Die Erzieherin ist beim Vermuten einer Unfallgefahr berechtigt zu entscheiden, ob die genannten Utensilien getragen werden dürfen.

Bei Unfällen werden die Eltern informiert.

Die verantwortliche Erzieherin entscheidet in Absprache mit der Leitung über weiterführende Maßnahmen.

Alle Kinder der Einrichtung sind über die Unfallkasse abgesichert. Dies gilt auch für Wegeunfälle.

Nach einem notwendigen Arztbesuch beim Durchgangsarzt wird eine Unfallanzeige ausgefüllt und an den Versicherungsträger versandt.

Alle Kinderunfälle werden in das Unfallbuch eingetragen.

Haftung:

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Kleidungsstücke, Gegenstände oder Sehhilfen im gesamten Kita-Gelände, ebenso wenig für abgestellte Kinderwagen oder mitgebrachte Spielsachen. Eltern wird angeraten, eine private Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

Meldepflicht:

Folgendes haben Personensorgeberechtigte der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen:

- Änderung der Telefonnummer
- Adressänderungen
- Änderung der Arbeitsstelle
- Familienstandänderungen
- Vollmachten-Änderungen
- Infektionskrankheiten

Sonstiges:

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Leitung des Hauses unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und in Absprachen mit den jeweiligen Gruppenerzieherinnen die Entscheidung der Umsetzung und Gruppenzusammenstellung trifft und Wünsche der Eltern nicht immer berücksichtigt werden können.

Im vertrauensvollen Miteinander stellen Sie bitte Ihre Fragen und äußern Sie Wünsche bei der Betreuung Ihrer Kinder. Wir werden diese im Interesse der Kinder klären.

Die Hausordnung tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Anlage 11

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V.
vertreten durch den Vorstand

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben - es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Betreuung des Kindes während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Die unterschriebene Widerrufsbelehrung ist dem Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. zusammen mit dem Betreuungsvertrag zur Aktenablage auszuhändigen. Bitte fertigen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen

Ich/wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir die Widerrufsbelehrung zum Kita-Betreuungsvertrag des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. einschließlich des Muster-Widerrufsformulars ausgehändigt bekommen habe/n.

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

